



Köpenicker Sportverein
Abteilung Handball
Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.
www.ksv-ajax.berlin
Email: info@ksv-ajax.berlin

Geschäftsstelle Allende-Sportplatz
Wendenschloßstraße 50
12559 Berlin
Tel: 030 6572875

Herzlich Willkommen in der Ajax Familie

Abteilung Handball...

Bevor es richtig losgehen kann, sind noch ein paar kleinere bürokratische Hürden zu überwinden:

Unten aufgeführte Formulare bitte ausfüllen, unterschreiben, bzw. unterschreiben lassen, falls ihr noch nicht volljährig seid und zusammen mit diesem Schreiben eurem Trainer bzw. Betreuer geben.

☐ **Beitrittserklärung**

... findet ihr in der Anlage oder auf unserer Internetpräsenz

☐ **Passantrag (optional)**

...wird unbedingt benötigt, wenn ihr am Wettkampfbetrieb teilnehmen wollt.

Er befindet sich ebenfalls in der Anlage oder auf unserer Internetpräsenz.

Zusätzlich benötigen wir von die dafür noch:

☐ **Passbild**

- 45x35 mm, das nicht älter als zwei Jahre sein sollte
- schreibt bitte euren Namen auf die Rückseite
- gern auch digital

☐ **Identitätsnachweis**

- in Form einer Personalausweis- bzw. Reisepasskopie
- oder einer Kopie der Geburtsurkunde falls ihr noch keinen Ausweis besitzt

(Wird leider vom Handballverband so gefordert. Quasi als Beweis, dass es euch wirklich gibt)

Relevant sind nur Name, Geburtstag und-Ort! Zusätzliche, familiäre Angaben können geschwärzt werden. (Der Nachweis wird nach Ausstellung des Spielausweises vernichtet.)

Verantwortlich Abteilungsleiter: Raik Lehmann Stellv. Abteilungsleiter: Ulf Kubitza Kassenwart: Paul Philip Behrens
--

Kontakt Wendenschloßstraße 50 12559 Berlin Telefon: +49 30 6572875 Mail: info@ksv-ajax-handball.de Homepage: www.ksv-handball.de

Bankverbindung KSV Ajax-Neptun, Abt. Handball IBAN: DE82 1009 0000 3751 1800 38

- Beitrittserklärung

Die erwähnte Beitragsordnung in einer Kurzform und die Satzung sind in diesem Schreiben beigelegt.

Ein Beitritt ist nach einer Probephase von maximal 4 Wochen unabdingbar, um weiterhin bei uns Sport machen zu können, egal ob im Wettkampf- oder „nur“ im Trainingsbetrieb.

Selbstverständlich ist der Beitritt auch mit einer Beitragszahlung verbunden. Als gemeinnütziger Verein dürfen wir zwar keinen Gewinn erwirtschaften, jedoch haben wir auch Ausgaben, zu deren Deckung wir eben diesen Beitrag erheben dürfen und auch müssen.

Für den Fall, dass ihr Probleme habt, diesen Beitrag zu leisten, gibt es seitens des Staates Unterstützung in Form des s.g. Bildungspaketes. Dieses beinhaltet unter dem Stichpunkt: „Teilhabe am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben“ die Möglichkeit, eine Übernahme der Kosten zu beantragen.

- Passantrag

ist ein Formular des Handball-Verbandes-Berlin e.V. Diesen kann man auch auf der Seite des Handballverbandes finden www.hvberlin.de

Jeder Spieler, der in einer Liga dieses Verbandes spielen möchte, muss diesen Antrag ausfüllen.

Wichtig sind euer **Name**, **Anschrift** und das **Geburtsdatum**.

Der Verein ist: **KSV Ajax-Neptun**, die zugehörige Vereinsnummer **10310**.

Solltet ihr schon mal bei einem anderen Verein gespielt haben, müssen wir das mit angeben. Hier ist es dann hilfreich, wenn der abgebende Verein über die neuen Pläne informiert ist, da dieser auch die ordnungsgemäße Abmeldung bestätigen muss.

Abschließend wird eure **Unterschrift** und zusätzlich die eures Sorgeberechtigten benötigt, falls ihr noch nicht volljährig seid.

Für Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, gibt es die Möglichkeit, dass wir ein **Doppelspielrecht** beantragen. Das bedeutet, dass ihr in der Jugend und zusätzlich bei den Erwachsenen spielen dürft. Dafür wird für Spieler unter 18 Jahren ein **ärztliches Attest** benötigt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Arzt euch für tauglich erklärt, am **Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportart Handball in einer Erwachsenenmannschaft** teilzunehmen.

Viel Erfolg wünscht die

Abteilungsleitung Handball

Verantwortlich
Abteilungsleiter: Raik Lehmann
Stellv. Abteilungsleiter: Ulf Kubitz
Kassenwart: Paul Philip Behrens

Kontakt
Wendenschloßstraße 50
12559 Berlin
Telefon: +49 30 6572875
Mail: info@ksv-ajax-handball.de
Homepage: www.ksv-handball.de

Bankverbindung
KSV Ajax-Neptun, Abt. Handball
IBAN: DE82 1009 0000 3751 1800 38



Antrag auf Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag)

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen. Graue Felder werden vom Verein ausgefüllt.

Mitgliedsnummer:

Hiermit stelle ich den Antrag auf Mitgliedschaft im KSV AJAX Berlin

- ☐ in der Abteilung: _____ Abteilungsnr.: _____
- ☐ in der Sportgruppe: _____ Sportgruppennr.: _____
- ☐ in keiner Abteilung oder Sportgruppe („Freies Mitglied“): **ab dem** _____

Titel	Nachname *	Vorname *	Geburtsdatum *	Geschlecht *

Gesetzliche*
Vertreter **

Straße *	Hausnummer *	Postleitzahl *	Ort *

Telefon-
nummer *

Festnetz *	Funk *	Email *

Gesetzliche*
Vertreter **

* Pflichtangaben (und andere, siehe DSO)

** bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zum Zeitpunkt des Eintritts (Beiblatt erforderlich)

Beiträge, die Aufnahmegebühr und Gebühren sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.

Für die Beitragszahlung entscheide ich mich bis auf Widerruf für

das Lastschriftverfahren ☐
Beiblatt erforderlich

die bargeldlose Transaktion (Überweisung) ☐
Jede Transaktion ist gebührenpflichtig gemäß Beitragsordnung des Vereins!

jährlich ☐

halbjährlich ☐

Die Satzung, die Beitragsordnung des Vereins, die Beitragsordnung der Abteilung bzw. der Sportgruppe sowie die Datenschutzordnung (DSO) des Vereins sind mir/uns zur Verfügung gestellt und im Aufnahmegespräch erläutert worden und ich/wir bestätige(n), diese gelesen zu haben. Ich/wir erkenne(n) sie als verbindlich an.

Der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach der DSO des Vereins stimme ich ausdrücklich zu.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift

Ggf. Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter



Beiblatt zum Aufnahmeantrag von

Nachname *	Vorname *	Geburtsdatum *

Im Fall von Minderjährigen:

Ich/wir verpflichte(n) mich/ uns hiermit, etwaige Beitragsrückstände meines/unseres Kindes auf erstes Anfordern durch den Vorstand/Abteilungsleitung innerhalb einer Woche zu begleichen.

Ort: _____

Datum: _____

Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter

SEPA Lastschriftmandat

Ich wünsche den Einzug des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr per Lastschriftverfahren und ermächtige hiermit den KSV AJAX Berlin den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr von dem unten aufgeführten Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mitglied: _____ Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Geldinstitut: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des/der Kontoinhabers

Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gem. § 10 SpO

Der Antrag ist vollständig und leserlich in Blockbuchstaben oder mit PC auszufüllen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.

Sofern nicht bereits ein Passbild hinterlegt ist, ist vom Verein beim Hochladen des Passantrages ein Passbild
(Größe 45x35 mm, nicht älter als zwei Jahre) beizufügen.

**Der antragstellende Spieler und sein Verein sind für die im Antrag gemachten Angaben verantwortlich.
Falls die Spielberechtigung aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde, ist diese von Anfang an ungültig!**

Nachname

Vorname

Geb. Datum

Wohnort (Straße und Hausnummer)

PLZ

Ort

☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Antragstellender Verein

Stammverein
(nur bei Spielgemeinschaften)

E-Mailadresse der/des Spielerin/Spielers

Ist gegen den/die Spieler(in) ein sportgerichtliches Verfahren eingeleitet oder zu erwarten oder ist eine
persönliche Sperre verhängt?

☐ Nein ☐ Ja wenn ja, bis wann: _____

Datum

Unterschrift des Spielers/der Spielerin

Unterschrift des Personenberechtigten bei
Jugendlichen unter 18 Jahren

Unterschrift und Stempel des Vereins



Hinweise zum Datenschutz:

Der Handball-Verband Berlin e.V. erhebt zur Erfüllung seines Verbandszwecks personenbezogene Daten. Diese Daten werden in einem verbandseigenem EDV-System sowie in einer Auftragsdatenverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Für die Datenverarbeitung und den Datenschutz im HVB gilt das Bundesdatenschutzgesetz (ab 25.05.2018), die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Bestimmungen des § 39 der HVB Satzung.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes sowie andere vertragliche Verpflichtungen erfordern z.T. eine langfristige Speicherung personenbezogener Daten. Abhängig von den Erfordernissen werden einzelne Dateninhalte, wie Adressen und Bankkontodaten, digitalisierte Bilder und Dokumente oder auch der gesamte Personendatensatz gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Es stehen Ihnen im Sinne des Art. 14.2 der EU-DSGVO die folgenden Rechte zu: Auskunftsrecht, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, Recht auf Berichtigung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Vergessenwerden, ggf. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung, wenn die Interessenslage dazu veranlasst.

Mit der Speicherung und Verarbeitung der auf diesem Antragsformular gemachten Angaben für Zwecke des Handball-Verbandes Berlin e.V. erklärt sich der Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreter im Rahmen der vorstehend genannten Bestimmungen einverstanden.

Veröffentlichung / Online / Internet:

Der HVB veröffentlicht ausschließlich die personenbezogenen Daten, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist. Bei Veröffentlichung über die Internet-Homepage des Verbandes werden die zu veröffentlichenden Daten getrennt von der EDV-Anlage des HVB gesondert für die Veröffentlichung bereitgestellt.

Der Antragsteller bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigen durch Unterschrift, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und sind mit der Veröffentlichung folgender Daten Online bzw. über das Internet (HVB-Homepage; URL: <https://www.hvberlin.de>) einverstanden:

- Name, Vorname, Verein und Trikotnummer
- Geworfene Tore, sowie 7-Meter
- Im Spielbericht ersichtliche Strafen



Köpenicker Sportverein
Abteilung Handball
Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.
www.ksv-ajax.berlin
Email: info@ksv-ajax.berlin

Geschäftsstelle Allende-Sportplatz
Wendenschloßstraße 50
12559 Berlin
Tel: 030 6572875

Beitragsordnung Abteilung Handball...

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Basis für alle Mitglieder ist die Beitragsordnung des Vereins.
3. Diese Beitragsordnung gilt nur für die Mitglieder der Abteilung Handball.
Zusammen mit der Beitragsordnung des Vereins ist sie Bestandteil des Aufnahmeantrags.
4. Diese Beitragsordnung wird in von der Abteilungsleitung erstellt und durch die Abteilungsversammlung in Kraft gesetzt.

§2 Beiträge

1. Es gelten folgende Jahresbeiträge in Euro:

Beitragsgruppe	Beiträge der Abteilung
Kinder bis 14 Jahren	162,00 € jährlich
Kinder 14 bis 19 Jahren	174,00 € jährlich
Azubis, Arbeitssuchend	174,00 € jährlich
Erwachsene Mitglieder aktiv	216,00 € jährlich
Erwachsene Mitglieder passiv (keine aktive Teilnahme am Spiel- oder Trainingsbetrieb)	72,00 € jährlich
Kinderturnen	80,00 € jährlich
Kinderturnen Mitglieder	30,00 € jährlich

2. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 Euro.
3. Ein zusätzlicher Arbeitsbeitrag/Abgeltungsbetrag ist nicht vorgesehen.

Verantwortlich Abteilungsleiter: Raik Lehmann Stellv. Abteilungsleiter: Torsten Nischwitz 2. Stellvertreter: Sarah Werner Kassenwart: Paul Behrens	Kontakt Wendenschloßstraße 50 12559 Berlin Telefon: +49 30 6572875 Mail: info@ksv-ajax-handball.de Homepage: www.ksv-handball.de	Bankverbindung KSV Ajax-Neptun, Abt. Handball IBAN: DE82 1009 0000 3751 1800 38
---	---	---

§4 Zahlungskonto

1. Für die Zahlungen ist das Vereinsunterkonto der Abteilung Handball bei der **Berliner Volksbank** zu nutzen. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Vorzugsweise sollte eine Einzugsermächtigung erteilt werden

IBAN: DE82 1009 0000 3751 1800 38

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name des Mitgliedes

Mannschaft des Mitgliedes

Mitgliedsnummer

Rechnungsnummer wenn vorhanden

Beitragszeitraum

§5 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder der Abteilung Handball, die das 18. Lebensjahr vollendet haben eingeladen.
2. Stimmberechtigt sind alle unter 1 genannten Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen keinen Beitragsrückstand haben.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Abteilungsversammlung beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Verantwortlich Abteilungsleiter: Raik Lehmann Stellv. Abteilungsleiter: Torsten Nischwitz 2. Stellvertreter: Sarah Werner Kassenwart: Paul Behrens	Kontakt Wendenschloßstraße 50 12559 Berlin Telefon: +49 30 6572875 Mail: info@ksv-ajax-handball.de Homepage: www.ksv-handball.de	Bankverbindung KSV Ajax-Neptun, Abt. Handball IBAN: DE82 1009 0000 3751 1800 38
--	---	---

Köpenicker Sportverein



Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.

Datenschutzordnung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V. für alle Personen, Amts- und Funktionsträgerbezeichnungen in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen das "generische Maskulinum", d.h. die „männliche Schreibweise“. Damit werden alle Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Inhalt

	Seite
§1 Gültigkeitsbereich und Grundsätze.....	1
§2 Informationen für die Mitglieder	1
§3 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung.....	2
§4 Datenschutzbeauftragter	3
§5 Zwecke der Datenverarbeitung	3
§6 Übermittlung von Daten an Dritte	3
§7 Veröffentlichung von Fotos und Berichten	5
§8 Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten.....	7
§9 Löschung von Daten	8
§10 Rechte der betroffenen Personen	8
§11 Einwilligungen	8
§12 Beschwerderecht.....	9
§13 Inkrafttreten	9

§1 Gültigkeitsbereich und Grundsätze

1. Diese Datenschutzordnung (DSO) ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Ermächtigungsgrundlage der Datenschutzordnung ist in der Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Bei Änderungen der Satzung sind die Auswirkungen auf diese Datenschutzordnung zu überprüfen.
3. Sie gilt für alle Abteilungen und Sportgruppen sowie Mitglieder des KSV AJAX Berlin.
4. Die Datenschutzordnung ist Bestandteil des „Antrags auf Mitgliedschaft“ (Aufnahmeantrag).

§2 Informationen für die Mitglieder

über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

1. Art der Daten und Speicherung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten:

- a) Vorname, Nachname und Anschrift
- b) Titel
- c) Geschlecht
- d) Bankverbindung
- e) Telefonnummern (Festnetz und Funk)
- f) E-Mail-Adresse
- g) Geburtsdatum
- h) Staatsangehörigkeit
- i) Lizenzen
- j) Ehrungen
- k) Funktionen im Verein
- l) Wettkampfergebnisse
- m) Einstufung in Behindertenklassen

- n) Zugehörigkeit zu Mannschaften
- o) Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Pflichtdaten

Die in §2.1. genannten Daten sind – mit Ausnahme von Titel, Ehrungen und Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe - Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein und am Vereinsleben teilnehmen, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig. Sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist

Art. 6 Abs. 1a) DSGVO (Verarbeitung aufgrund Einwilligung).

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

§3 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

(Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Präsident des Vereins (praesident@ksv-ajax.berlin).
2. Als Stellvertreter fungiert der Vizepräsident des Vereins (vizepraesident@ksv-ajax.berlin).

§4 Datenschutzbeauftragter

1. Es ist ein interner Datenschutzbeauftragter bestellt.
Er ist erreichbar unter: datenschutz@ksv-ajax.berlin.

§5 Zwecke der Datenverarbeitung

1. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Dazu gehören weiterhin:
 - Versicherungsschutz
 - Gestaltung des Sportbetriebes
 - Mitgliedschaften im Landessportbund (LSB) Berlin und Bundesverbänden
 - Gestaltung des Vereinslebens

In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§6 Übermittlung von Daten an Dritte

(Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

1. Als Mitglied in den Fachverbänden des LSB Berlin ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten

Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Folgende Daten werden in vorgenanntem Kontext an den LSB Berlin und die Fachverbände im Rahmen der Wettkampfteilnahme übermittelt:

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Wettkampfergebnisse
- Startberechtigungen
- Mannschaftsaufstellungen
- praktizierte Wettbewerbe
- Lizenzen
- Vereins-, Abteilungs- und Sportgruppenzugehörigkeit
- Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen
- bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse
- Fotos der Mitglieder

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder

Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum oder Alter
- Funktion im Verein

an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Der Verein nimmt an Wettkämpfen und Freundschaftsspielen teil. Für die Meldung von Teilnehmern übermittelt der Verein an die Ausrichter der Veranstaltung bei Notwendigkeit:

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum oder Alter
- Funktion im Verein
- Startberechtigungen
- Mannschaftsaufstellungen
- Vereins-, Abteilungs- und Sportgruppenzugehörigkeit
- Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen

§7 Veröffentlichung von Fotos und Berichten

1. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele, Feierlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen aus dem Vereinsleben) darf der Verein – ohne weitere Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen
- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind
- Berichte und Ergebnisse
- Ergebnislisten

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook, Twitter ...) und seiner Vereinszeitung veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

2. Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Nachname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Nachname sowie Verein und Altersklasse.
3. Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist.
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses).
Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.
4. In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO).
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und Schaukästen berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Vorname, Nachname, Vereins- sowie Abteilungs- und Sportgruppenzugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Vornamen, Nachname, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungs- und Sportgruppenzugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit

gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und Schaukästen und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen.

6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und aus den Schaukästen. Der Widerspruch hat in Textform zu erfolgen.

§8 Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

1. Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
2. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das

Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

§9 Löschung von Daten

1. Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

§10 Rechte der betroffenen Personen

1. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf
 - Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie
 - auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Diese Rechte können in Textform (§126 b BGB) bei den in §3 genannten Verantwortlichen oder unter §4 genannten Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden.

§11 Einwilligungen

1. Soweit Einwilligungen der Mitglieder und Nichtmitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese in Textform erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann in Textform (§126 BGB) bei den in §3 genannten Verantwortlichen oder unter §4 genannten Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§12 Beschwerderecht

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit. Kontaktdaten sind auf der WEB-Seite der Aufsichtsbehörde einsehbar:
<https://www.datenschutz-berlin.de/>

§13 Inkrafttreten

1. Die Datenschutzordnung wurde vom Präsidium am 23.11.2023 beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Alle bisherigen Datenschutzordnungen und anderweitigen Regelungen zum Datenschutz treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Köpenicker Sportverein



Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.

Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V. für alle Personen, Amts- und Funktionsträgerbezeichnungen in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen das "generische Maskulinum", d.h. die „männliche Schreibweise“. Damit werden alle Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Inhalt

Präambel

	Seite
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2 Zweck des Vereins	1
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Verbandsmitgliedschaften.....	2
§5 Grundsätze	3
§6 Gliederung des Vereins.....	3
§7 Mitgliedschaft.....	4
§8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§9 Rechte der Mitglieder.....	5
§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§11 Pflichten der Mitglieder.....	6
§12 Beiträge, Umlagen und Gebühren.....	6
§13 Sonstige Leistungen.....	7
§14 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§15 Kündigung.....	9
§16 Maßregelung	9
§17 Maßregelungsverfahren	10
§18 Organe des Vereins	11
§19 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen	12
§20 Delegiertenversammlung	12
§21 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	13
§22 Festlegungen zur Delegiertenversammlung.....	13
§23 Vorstand	16
§24 Erweiterter Vorstand.....	18
§25 Gesamtvorstand	19
§26 Beschwerdeausschuss	20
§27 Abteilungen	21
§28 Sportgruppen.....	23
§29 Kinder- und Jugendsport	24
§30 Ordnungen.....	24
§31 Vergütungen und Aufwendungsersatz.....	25
§32 Kassenprüfer.....	25
§33 Haftung	26
§34 Auflösung des Vereins	27
§36 Inkrafttreten	27

Präambel

Der Verein

Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.

gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger, Mitarbeiter und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.06.1879 gegründete Verein führt den Namen

Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.

als Abkürzung

KSV AJAX Berlin.

2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 16839 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Berlin.
3. Der KSV AJAX Berlin setzt die Traditionen der beiden Vereine
Köpenicker Sportverein e.V.
und
SV AJAX Köpenick 1879 e.V. fort.
4. Die Farben des Vereins sind Blau-Weiß.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,

- h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und der Gesamtvorstand können für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten. Voraussetzung dafür sind ausreichend vorhandene finanzielle und liquide Mittel. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB Berlin), deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Fachverbänden und berichten dem Vorstand.

§5 Grundsätze

1. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
2. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt.
3. Jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, körperlicher Geschlechtsmerkmale sowie Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung ist untersagt.
4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§6 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart können Abteilungen und/oder Sportgruppen durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit gegründet werden.
2. Der Name des Vereines und dessen Kurzform kann nur in Absprache mit dem Vorstand in der Öffentlichkeit genutzt werden. Im Sport- und Spielbetrieb und bei öffentlichen Veranstaltungen sind sie grundsätzlich zu nutzen.

§7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - b) jugendlichen Mitgliedern (nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis 17 Jahren),
 - c) Kindern (unter 14 Jahren),
 - d) Ehrenmitgliedern,
 - e) Ehrenpräsidenten.
2. Nach Vollendung des jeweiligen Lebensjahres erfolgt die Zuordnung in die entsprechende Mitgliedsform.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung bestätigt. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels eines Antrags auf Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) zu beantragen. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters sowie die Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung des Mitgliedsbeitrags erforderlich.
4. Nimmt das Mitglied am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teil, ist dies auf dem Aufnahmeantrag vom Mitglied rechtsverbindlich zu erklären. Die Nichtteilnahme am Einzugsverfahren wird in der Beitragsordnung geregelt.
5. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags an den Vorstand werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins (Vereinsordnungen) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt schriftlich und braucht nicht begründet werden.

§9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere das Recht auf die Nutzung seiner Einrichtungen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Informationen zu Veranstaltungen und sportlichen Ereignissen des Vereins. Die Umsetzung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Den delegierten Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in der Delegiertenversammlung zu.
4. Erwachsene Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und -präsidenten besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
5. Erwachsene und geschäftsfähige Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und -präsidenten können gewählt werden (passives Wahlrecht).
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Vorstands- oder Vereinsmitglieds betroffen sind.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Delegiertenversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

§11 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Vereinsordnungen sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu verhalten. Maßnahmen und Verhaltensweisen, die den Verein schädigen können, sind zu unterlassen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse sowie der Email-Adresse und telefonische Erreichbarkeit sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder sind zur termingerechten Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen (Geldbetrag) für den Verein verpflichtet, anderenfalls befindet sich das Mitglied sofort in Zahlungsverzug. Unbegründete Beitragsschuld von drei Monaten führt zum Verlust der Rechte nach §9 und §10. Mahnverfahren werden in der Beitragsordnung geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Zahlungen besteht nicht.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
6. Ehrenmitglieder und -präsidenten sowie der Vorstand sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§12 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Umlagen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Gebühren werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen auf begründetem Antrag hin zeitlich begrenzt zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge und Umlagen in ihren Abteilungsversammlungen beschließen. Einzelheiten werden in den Beitragsordnungen der Abteilungen geregelt. Die Beitragsordnungen sind dem Vorstand zu übergeben.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§13 Sonstige Leistungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen (Arbeitsbeitrag in Stunden) jährlich für den Verein zu erbringen, z.B. bei der Durchführung, Unterstützung und Organisation von Vereinsveranstaltungen. Diese Leistungen werden auf Abteilungs- oder Sportgruppenebene nicht

berücksichtigt. Abteilungen können selbst Arbeits- und Dienstleistungen für ihre Abteilung festlegen.

2. Mitglieder sind verpflichtet, pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen Geldbetrag (Abgeltungsbetrag) zu zahlen.
3. Dieser Geldbetrag darf die Höhe des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.
5. Die Beschlussfassung über den Umfang des Arbeitsbeitrags und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
6. Einzelheiten werden in den Beitragsordnungen geregelt.

§14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod,
 - e) durch Löschung des Vereins.
2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht aller offenen Beträge bestehen.
3. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
4. Rückzahlungen von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sind generell ausgeschlossen.
5. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§15 Kündigung

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per Email an den Vorstand.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für erwachsene Mitglieder drei Monate zum 30.06. und drei Monate zum 31.12.
3. Kündigungsfristen für Kinder und jugendliche Mitglieder werden in den Beitragsordnungen geregelt.
4. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§16 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Verbandsrichtlinien bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Verzug seiner fälligen Beitragszahlung, ohne dass eine Notlage nachgewiesen wird,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen oder Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wegen Verstöße gegen die Grundsätze entsprechend § 5.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Abmahnung,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

§17 Maßregelungsverfahren

1. Maßregelungsverfahren werden auf Antrag eingeleitet. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied kann Anträge einreichen.
2. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich per Post an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zuzuleiten. Dem betroffenen Mitglied wird die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben. Das betroffene Mitglied ist zur Anhörung schriftlich mit einer Mindestfrist von drei Wochen vom Vorstand einzuladen bzw. das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
3. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Entscheidung über die Maßregelung wird dem Mitglied schriftlich per Post an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gesendet.
4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss des Vereins zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.
6. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Geldbeitrag) und/oder Erfüllung sonstiger Leistungen (Arbeitsbeitrag, Abgeltungsbetrag) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der letzten Mahnung drei Wochen

verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichterfüllung der Zahlungen und/oder sonstiger Leistungen angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen mitzuteilen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es erfolgt keine Anhörung des Mitglieds. Die Pflicht zur Zahlung der Forderungen bleibt darüber hinaus bestehen. Das Mahnverfahren ist in der Beitragsordnung geregelt.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines halben Jahres an den Verein mitgeteilt wird. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es erfolgt keine Anhörung des Mitglieds.
9. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, ist ein Maßregelungsverfahren in jedem Fall durchzuführen. Im Verfahren sind die möglichen Auswirkungen des Ausschlusses bzw. der Streichung zu betrachten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§18 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (siehe §20),
 - b) der Vorstand (siehe §23),
 - c) der erweiterte Vorstand (siehe §24),
 - d) der Gesamtvorstand (siehe §25),
 - e) der Beschwerdeausschuss (siehe §26).

§19 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen

1. Grundsätzlich werden Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen in Präsenzveranstaltungen durchgeführt.
2. Zusätzlich ist es möglich, dies im Umlaufverfahren durchzuführen.
3. Für die Organe nach §18 b) bis d) ist auch das Onlineverfahren zulässig.
4. Technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung nach §19 2. und §19 3. werden in der „Geschäftsordnung für Online und hybride Versammlungen“ dargestellt.

§20 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands und den Delegierten der Abteilungen und Sportgruppen zusammen. Jede Abteilung und Sportgruppe entsenden mindestens einen Delegierten. Für je 10 Mitglieder einer Abteilung oder Sportgruppe kann ein weiterer Delegierter an der Versammlung teilnehmen. Die Delegierten werden in den Abteilungen und Sportgruppen gewählt. Auf eine verhältnismäßige Aufteilung der Mitglieder gemäß §9 und §10 ist zu achten.
3. Die Delegiertenversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand über die Abteilungsleiter und Sportgruppenleiter mittels schriftlicher Einladung oder per Email gemäß dem Delegierten-schlüssel. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung erfolgt auf der Internetseite des Vereins.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens fünf Wochen liegen.

§21 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist hauptsächlich zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer des Vereins,
 - e) die Wahl der Mitglieder für den Beschwerdeausschuss,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, des Arbeitsbeitrags, des Abgeltungsbetrags und der Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge.
 - j) die Bestätigung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und -präsidenten
 - k) die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§22 Festlegungen zur Delegiertenversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
Der Versammlungsleiter übt in der Delegiertenversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Delegiertenversammlung.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss,

bestehend aus drei Personen, davon einen Wahlleiter, der nicht als Vorstand kandidiert.

4. Anträge in der Delegiertenversammlung können gestellt werden
 - a) von jedem Delegierten,
 - b) von den Mitgliedern des Gesamtvorstands.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Präsenzform offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Delegiertenversammlung zulässig.
6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zweckänderungen erfordern eine Mehrheit von 90 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Findet keine Blockwahl statt, werden die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
10. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der

Delegiertenversammlung vorliegen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Delegiertenversammlung genügt.

11. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Delegiertenversammlung beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31.01. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 v.H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung

sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus den vorausgegangenen Ausführungen.

13. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§23 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB und besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung und eventuelle Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

Die zu besetzenden Funktionen sind:

- a) der Präsident,
- b) der stellv. Präsident,
- c) der Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Delegiertenversammlung

gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand sollte aus Mitgliedern verschiedener Abteilungen und/oder Sportgruppen bestehen.

3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.
4. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstands sowie die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und Leitung der Delegiertenversammlung,
 - c) die Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts sowie Vortragung derselben zur Delegiertenversammlung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Ordnung und Überwachung der Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeiten der Abteilungen und Sportgruppen,
 - f) Erlassen von verbindlichen Vereinsordnungen, die nicht Gegenstand der Satzung sind,
 - g) Einsetzen von Ausschüssen für bestimmte Zwecke,
 - h) Anmeldung der Vorstands- und Satzungsänderungen zum Vereinsregister.
7. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter

unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einlädt. Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellv. Präsidenten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt oder wurde das Amt bei der Wahl nicht besetzt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Zustimmung des Gesamtvorstands ist mit einfacher Mehrheit notwendig.
11. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und muss deren Wirkungskreis inhaltlich und zeitlich bestimmen.

§24 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zehn weiteren Personen, darunter z.B.:
 - a) dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten,
 - b) dem Datenschutzbeauftragten,
 - c) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) dem Beauftragten für die Koordinierung der Hallennutzung,
 - e) dem Jugendwart bzw. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
 - f) dem Integrationsbeauftragten,
 - g) dem Inklusionsbeauftragten,
 - h) dem Beauftragten für Vereinsveranstaltungen,
 - i)
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben

so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist zulässig.
4. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in den entsprechenden Fachbereichen. Er qualifiziert sich in den Fachbereichen weiter und unterhält Kontakt und Austausch zu den entsprechenden Organen und bereitet Entscheidungen des Vorstands mit vor.
6. Der erweiterte Vorstand kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.
7. Der erweiterte Vorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§25 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand,
 - c) den gewählten Abteilungsleitern oder deren Vertreter,
 - d) den gewählten Sportgruppenleitern oder deren Vertreter.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Gesamtvorstand repräsentiert und vertritt über die Abteilungs- und Sportgruppenleiter bzw. deren Vertreter die Mitglieder des

Vereins im Vorstand und übt damit eine zusätzliche demokratische Einflussnahme aus.

4. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - a) der Beschluss über Eintritt und Austritt des Vereins in Bünde, Verbände und Organisationen,
 - b) das Gründen und Schließen von Abteilungen und Sportgruppen,
 - c) das Beraten über Anträge auf Ehrenmitgliedschaften und -präsidenten,
 - d) das Informieren der Mitglieder über das Vereinsgeschehen,
 - e) die Festlegung von Gebühren,
 - f) die Mitwirkung an der Erstellung von Vereinsordnungen,
 - g) die Maßregelungen gegen Mitglieder beraten und beschließen,
5. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
6. Der Gesamtvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§26 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Beisitzern.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Die Beisitzer müssen Mitglieder ohne sonstige Funktionen sein.
4. Die Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer

Beschwerdeausschuss von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses sind die Bearbeitung von Beschwerden und Schlichtungen von vereinsinternen Streitigkeiten insbesondere bei Berufungen von Maßregelungen.
6. Der Beschwerdeausschuss wird auf Antrag tätig. Jedes Mitglied hat das Recht, den Beschwerdeausschuss anzurufen. Die Art des Falles ist unerheblich.
7. Der Beschwerdeausschuss hat jeden Fall gewissenhaft, unabhängig und objektiv zu prüfen und hat dazu die Befugnis, Untersuchungen und Befragungen durchzuführen sowie den Gesamtvorstand einzu- beziehen und zu beauftragen. Die Bearbeitung der Fälle ist zu proto- kollieren.
8. Der Beschwerdeausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit ab- schließend.
9. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§27 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivi- täten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schlie- ßung von Abteilungen beschließen.
3. Die Abteilungen sind in der Haushaltsführung selbständig und regeln ihre finanziellen, sportlichen und verwaltungstechnischen

Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

4. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an und vertreten dort den Verein.
5. Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) die Abteilungsleitung.
6. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Leitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellv. Abteilungsleiter.
7. Weitere Mitglieder der Abteilungsleitung werden entsprechend der Abteilungsorganisation und-erfordernissen durch die Abteilungsversammlung gewählt.
8. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Wahl der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen per Mehrheitsbeschluss aufheben. Die Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.
9. Für die Abteilungen wird eine gemeinsame Abteilungsordnung geschaffen. Diese hat sich an der Satzung zu orientieren, ist

entsprechend anzupassen und darf der Satzung nicht widersprechen und wird durch den Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit bestätigt.

10. Jede Abteilungsleitung kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.
11. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
12. Die Abteilungsleitungen können im Außenverhältnis nur mit dem Vorstand auftreten.
13. Beitragsbefreiungen für gewählte und ausgeübte Funktionen können unter Beachtung der Haushaltslage durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

§28 Sportgruppen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sportgruppen eingerichtet werden.
2. Die Sportgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Sportgruppen beschließen.
3. Die Sportgruppen sind in der Haushaltsführung unselbständig. Ihre finanziellen, sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten regeln der Vorstand und der erweiterte Vorstand, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
4. Der Sportgruppenleiter wird von der Sportgruppe für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Sportgruppenleiter von der Sportgruppe gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Dieser vertritt die Sportgruppe im Gesamtvorstand.
5. Für die Sportgruppen wird eine gemeinsame Sportgruppenordnung geschaffen. Diese hat sich an der Satzung zu orientieren, ist entsprechend anzupassen und darf der Satzung nicht widersprechen und wird durch den Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit bestätigt.
6. Sportgruppen können kein eigenes Vermögen bilden.

§29 Kinder- und Jugendsport

1. Für Abteilungen und Sportgruppen, in denen Kinder- und Jugendsport betrieben wird, gelten folgende Regeln:
 - a) die Grundsätze nach §5 sind zwingend einzuhalten,
 - b) aus der Erfahrung hoher Fluktuation bei Kindern und jugendlichen Mitgliedern legen die Abteilungen in ihren Beitragsordnungen die Kündigungsfristen für Kinder und jugendliche Mitglieder selber fest. Für Sportgruppen sind gegebenenfalls eigene Beitragsordnungen zu schaffen. Ansonsten gilt die Beitragsordnung des Vereins.
 - c) Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die
 - im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, müssen die Erklärung zum Kinderschutz des LSB Berlin durch Unterschrift anerkennen.
 - in Kindersportgruppen eingesetzt sind, die Jugendreisen, Sportreisen und Ferienfreizeiten und ähnliche Veranstaltungen durchführen, müssen ein gültiges erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

§30 Ordnungen

1. Auf Grundlage dieser Satzung kann der Verein zur Umsetzung interner und externer Abläufe Vereinsordnungen erlassen.
2. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und müssen nicht von der Delegiertenversammlung bestätigt werden. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für den Erlass von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig. Eine einfache Mehrheit ist zulässig.
4. Zu den Ordnungen zählen insbesondere die
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnungen,
 - d) Abteilungsordnung,
 - e) Sportgruppenordnung,
 - f) Ehrungsordnung,
 - g) Datenschutzordnung,

- h) Jugendordnung,
- i)

§31 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit unter Berücksichtigung von §3 bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-, Organämter und Tätigkeiten, die durch Mitglieder besetzt oder ausgeführt werden, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die entsprechenden Ämter und Tätigkeiten sind vertraglich zu dokumentieren.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dazu ist die Zustimmung des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit notwendig. Gesetzliche Vorschriften und das Gebot der Gemeinnützigkeit sind zu beachten. Die entsprechenden Tätigkeiten sind vertraglich zu dokumentieren.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Näheres regelt die Finanzordnung.

§32 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Kassenprüfers

muss der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen neuen Kassenprüfer wählen.

2. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und prüfen dazu die Kasse, die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Es wird auch die Zweckmäßigkeit der Vorgänge geprüft. Dieses kann sich auch auf die Abteilungen erstrecken. Eine stichprobenartige Prüfung ist ausreichend. Dem Vorstand wird schriftlich Bericht erstattet. Den Kassenprüfern ist der Zugang zur Vereinssoftware zu gewährleisten.
3. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Prüfungen jederzeit durchzuführen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
5. Der Delegiertenversammlung ist über die Kassenprüfung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§33 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben,

so können sie, außer bei Vorsatz, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§34 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Einberufung der Delegiertenversammlung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt werden.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, zwei weitere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Fusion mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

§36 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde vollständig neu gefasst und am 11.12.2022 durch die Delegiertenversammlung des KSV AJAX Berlin beschlossen.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Köpenicker Sportverein



Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V.

Abteilungsordnung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Köpenicker Sportverein Ajax-Neptun Berlin 1879 e.V. für alle Personen, Amts- und Funktionsträgerbezeichnungen in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen das "generische Maskulinum", d.h. die „männliche Schreibweise“. Damit werden alle Personen, Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Inhalt

	Seite
§1 Geltungsbereich und Grundsätze.....	1
§2 Rechtliche Stellung der Abteilung	1
§3 Mitgliederverwaltung.....	2
§4 Beiträge.....	3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§6 Organe der Abteilung	4
§7 Abteilungsversammlung.....	4
§8 Abteilungsleitung.....	5
§9 Haushaltsführung.....	5
§10 Übungsleiter und Trainer	5
§11 Auflösung der Abteilung	6
§12 Bankkonten	6
§13 Schlussbestimmungen	6
Anhang	7

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Abteilungen werden durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
3. Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die Satzung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere §27. Festlegungen in dieser Ordnung dürfen der Satzung nicht widersprechen. Bei Änderungen der Satzung sind die Auswirkungen auf diese Abteilungsordnung zu überprüfen.
4. Die Abteilungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Abteilungen des KSV AJAX Berlin.
5. Sie gilt für alle Abteilungen des KSV AJAX Berlin und ist die verbindliche Grundlage für die Arbeit der Abteilungen.
6. Jede Abteilung führt einen im Gesamtvorstand abgestimmten Namen und eine abgestimmte Abteilungsnummer.
7. Der Vorstand überträgt der Abteilungsleitung Aufgaben, Verantwortung und Haftung (§33 der Satzung) aus den Bereichen Buchhaltung/Haushaltsführung und Mitgliederverwaltung.

§2 Rechtliche Stellung der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
2. Sie ist nach innen selbständig und regelt ihre finanziellen, sportlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung und Vereinsordnungen selbst.
3. Der Abteilungsleiter oder dessen Beauftragter nimmt im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes die Aufgaben ihrer Fachsportart wahr. Dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung der Interessen in allen Belangen der Fachsportart gegenüber

den Fachverbänden und den betroffenen öffentlichen Behörden nach Absprache mit dem Vorstand.

4. Die Abteilung ist an Beschlüsse, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins gefasst oder erlassen haben, gebunden.
5. Verträge mit Außenwirkung können nur mit einer durch den Vorstand ausgestellten Vollmacht abgeschlossen werden. Die Vollmacht regelt die Einzelheiten des Vertragsumfangs.
6. Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vorstand zuzuleiten.

§3 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Abteilungsleitung setzt die Vorgaben des §8 und §15 der Satzung selbst um. Es ist der Aufnahmeantrag bzw. die Austrittserklärung des Vereins zu verwenden.
3. Die Abteilungsleitung weist beim Aufnahmegespräch auf die Satzung und Vereinsordnungen hin.
4. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Es erfolgt die Aufnahme in die Mitgliederliste der Abteilung. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch das Bestätigungsschreiben des Vereins in Vertretung des Vorstands.
5. Bei Ablehnung ist das Ablehnungsschreiben des Vereins zu nutzen in Vertretung des Vorstands.
6. Bei Austritt/Kündigung ist das Mitglied auf noch bestehende Nachforderungen hinzuweisen.
7. Der bestätigte Aufnahmeantrag bzw. der bestätigte Austritt ist innerhalb von drei Werktagen dem Schatzmeister zuzuleiten.

Gleiches gilt für den Austritt per Email. Eine Sicherheitskopie ist aufzubewahren.

8. Im Dezember des jeweiligen Jahres ist eine aktuelle Mitgliederliste an den Schatzmeister zu übergeben. Vorgaben zum Aufbau der Mitgliederliste erfolgt durch den Schatzmeister.
9. Änderungen in der Mitgliederliste sind dem Schatzmeister wöchentlich mitzuteilen.
10. Ein Abteilungsmitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Für das Ausschlussverfahren gelten die Regeln der Vereinssatzung.
11. Wird in der Abteilung Kinder- und/oder Jugendsport betrieben, ist besonders auf §29 der Satzung zu achten.

§4 Beiträge

1. Grundlage für die Beitragsordnung der Abteilung ist die Beitragsordnung des Vereins. Die dort festgelegten Mindestbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.
2. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung.
3. Die Ermächtigung des Vorstands gemäß §12.4 der Satzung wird auf die Abteilungsleitung übertragen.
4. Zur Erfassung der Arbeitsbeiträge (Verein) werden mit der Abgabe der Mitgliederlisten Soll-Stellungen für die Abteilungen vom Schatzmeister erstellt.
5. Die Anrechnung der geleisteten Arbeitsbeiträge (Verein) wird begrenzt. Entsprechende Vorgaben erfolgen durch den Vorstand.
6. Geleistete Arbeitsbeiträge (Verein) können an andere Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung pro Sender und Empfänger wird durch den Vorstand festgelegt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Festlegungen der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter, Trainer und des Mitarbeiters des Vereins ist Folge zu leisten.

§6 Organe der Abteilung

1. Die Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) die Abteilungsleitung.

§7 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Die Abteilungsversammlung sollte mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Die Einberufung, Wahl, Zuständigkeit und Festlegungen haben analog den Vorgaben der Satzung (§§ 19 bis 22) zu erfolgen.
4. Protokolle der Abteilungsversammlungen sind zeitnah nach Fertigstellung an den Vorstand zu übergeben.

§8 Abteilungsleitung

1. Der §23 der Satzung ist sinngemäß auf die Abteilungsleitung anzuwenden. Personalunion ist zulässig.
2. Die Abteilungsleitung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Sitzungen der Abteilungsleitung sind zu protokollieren und zeitnah nach Fertigstellung dem Vorstand zu übergeben.
4. Wenn die Abteilung einen Aufgabenverteilungsplan erstellt, ist dieser dem Vorstand zu übergeben.

§9 Haushaltsführung

1. In der Haushaltsführung ist das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Es ist für jedes Jahr im Voraus ein Haushaltsplan zu erstellen und dem Vorstand bis zum 15.01. des Geschäftsjahres zu übergeben.
2. Der Haushaltsplan ist durch die Abteilungsversammlung (auch rückwirkend) zu genehmigen.
3. Zwischen dem Schatzmeister des Vereins und den Kassenwartenden finden regelmäßig Abstimmungen statt. Insbesondere zu den Vorgaben zum Haushaltsplan, Jahresabschluss und die Festlegungen der zu bebuchenden Konten.
4. Die Abteilungen haben zum Jahresabschluss eine Vollständigkeitserklärung an den Schatzmeister zu übergeben. Dazu ist die entsprechende Vorlage zu verwenden.

§10 Übungsleiter und Trainer

1. Die Abteilungsleitung erstellt jährlich eine Übersicht der Übungsleiter und Trainer. Diese Übersicht ist an den Vorstand

zu übergeben und ständig aktuell zu halten. Die Gestaltung der Übersicht wird vom Vorstand vorgegeben.

2. Zwischen den Übungsleitern/Trainern und dem Vorstand wird ein Vertrag geschlossen. Die Dokumentationspflicht und Abrechnungskontrolle obliegen der Abteilung.

§11 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.
2. Kann oder wird keine Abteilungsleitung gewählt, kann der Gesamtvorstand die Abteilung auflösen und in den Status einer Sportgruppe setzen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit eines Wechsels innerhalb des Vereins. Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
3. Das Abteilungskonto wird aufgelöst. Geldmittel und Forderungen fallen der Hauptkasse zu.
4. Es ist eine abschließende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorzunehmen.

§12 Bankkonten

1. Die Abteilung kann zur Regulierung seiner Einnahmen und Ausgaben ein Konto führen. Dieses Konto wird vom Vorstand eingerichtet. Andere Konten sind unzulässig. Zur Nutzung dieses Kontos wird vom Vorstand eine Vollmacht ausgestellt. Dieses Konto ist in der Beitragsordnung der Abteilung anzuzeigen.

§13 Schlussbestimmungen

1. Die Abteilungsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 27.04.2023 beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Festlegungen enthält, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.
3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Anhang

Gegenüberstellung Satzung und Abteilungsordnung

Satzung	Abteilungsordnung
§4 Abs. 3	§2
§6	§1
§8	§3
§9 bis §11	§5
§12 Abs. 5	§4
§13	§4
§15	§3
§19 bis §23	§7 bis §8
§27	§1, §6
§29	§3

